

§ 0576a BGB

(1) Bei der Anwendung der §§ [574 BGB](#) bis [574c BGB](#) auf Werkmietwohnungen sind auch die Belange des Dienstberechtigten zu berücksichtigen.

(2) Die §§ [574 BGB](#) bis [574c BGB](#) gelten nicht, wenn

1. der [Vermieter](#) nach § 576 Abs. 1 Nr. 2 gekündigt hat;
2. der [Mieter](#) das Dienstverhältnis gelöst hat, ohne dass ihm von dem Dienstberechtigten gesetzlich begründeter Anlass dazu gegeben war, oder der [Mieter](#) durch sein Verhalten dem Dienstberechtigten gesetzlich begründeten Anlass zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hat.

(3) Eine zum Nachteil des Mieters abweichende Vereinbarung ist unwirksam.